

Schutzkonzept im Pfarrverband Eiselfing-Babensham

Vorwort

Für das Christentum ist die Gemeinschaft wesentlich.

Man beachte nur, wie viele Bilder Jesus, aber auch Paulus für die christliche Gemeinschaft verwenden. Da ist die Gemeinschaft des Hochzeitsmahles oder das Bild vom Weinstock und den vielen Reben. Und auch der eine Leib und die vielen Glieder des Leibes. Ein Bild, das Paulus zeichnet und das die Gemeinschaft der einzelnen Christen mit Jesus Christus beschreibt.

Den Höhepunkt von Gemeinschaft zeichnet freilich das Bild des Brotbrechens. In der Eucharistie wird das Brot gebrochen und in der Kommunion den Menschen gereicht. Wer an der Kommunion teilnimmt, nimmt Christus in sich auf. Er/Sie wird Teil derer, die von diesem Brot gegessen haben.

Zu einer christlichen Gemeinschaft gehört deshalb auch der gute Umgang miteinander. Es ist der Umgang, wie Jesus ihn gepflegt hat mit den Menschen in seiner Umgebung. Niemals hat Jesus einen Menschen wie ein Objekt behandelt, wie etwas, über das man verfügen kann. Immer waren diese Menschen für ihn Subjekte. Jesus hat allen Menschen, die ihm begegnet sind, Würde gegeben. Er hat die Menschen in ihrem So-Sein respektiert und einen achtsamen, liebevollen Umgang mit ihnen gepflegt.

Christen handeln in diesem Sinne, im Sinne Jesu. Oder sie sind keine Christen.

Im Pfarrverband Eiselfing-Babensham stehen wir – Hauptamtliche, Nebenamtliche und Ehrenamtliche – miteinander in Kontakt. Mit den vielen Gläubigen versuchen wir, Leben zu teilen und gläubige Gemeinschaft in verschiedenster Art und Weise erlebbar werden zu lassen. Wir versuchen dies im Sinne Jesu.

Eine mögliche Hilfe hierzu mag ein Schutzkonzept sein.

Begriffsdefinition

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle

Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden bei „Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen (...) Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 151a), Abschnitt A, Nr. 2).

Prävention

Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen.

Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.

In Präventionsfragen geschulte Person

Die durch die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in § 9 geforderte Bestellung einer in Präventionsfragen geschulten Person übernimmt im Pfarrverband Babensham-Eiselfing Frau Gertraud Oberlinner.

Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und wenn möglich auch eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben. Die Abgabe der Dokumente wird durch die in Präventionsfragen geschulte Person begleitet und überwacht.

Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

1. Ministrantenarbeit

- Im Pfarrverband erfragen Seelsorger/Mesner das Einverständnis eines Ministranten, bevor sie beim Anziehen des liturgischen Kleides helfen.
- Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen. Eine Bevorzugung Einzelner ist nicht erwünscht.

2. Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

- Kommunionsspenden gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.
- Bei Segnung im Bereich des Kindergartens bzw. der Schule wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. (Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.)

3. Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

- Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden in einem quasi öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben wird, das Gespräch aber nie in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum stattfindet.
- Es wird auf einen ausreichend großen Abstand zwischen den im Gespräch befindlichen Personen geachtet.
- Kinder und Jugendliche sind nie mit den anwesenden Priestern allein im Kirchenraum.
- Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis durch das Kind oder den Jugendlichen nicht gegeben, so wird die Lossprechung selbstverständlich nur mit ausgebreiteten Armen gespendet ohne körperliche Berührung.

4. Wochenendfahrten, Übernachtungen etc.

- Bei Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend.
- Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen.
- Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben.
- Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird.
- Auf Matratzenlager ist tunlichst zu verzichten.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht allein mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Die Türe zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen.
- Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen ...).
- Erziehungsberechtigte sind von diesem Geschehen möglichst zeitnah zu informieren.

5. Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter des Pfarrverbands

- Für die pastoralen Mitarbeiter des Pfarrverbands Babensham-Eiselfing ist es selbstverständlich, dass notwendig gewordene Einzelgespräche zwischen Lehrer und Schüler nur bei offener Klassenzimmertüre und unter Kenntnisnahme eines weiteren Lehrers stattfinden.
- Ist z. B. nach Schulschluss kein weiterer Lehrer in der Nähe und kann das Gespräch nicht an einem anderen Tag geführt werden, so wird im Nachgang zu diesem Gespräch der Klassenlehrer und/oder die Schulleitung über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

6. Pastorale Einzelgespräche

- Planbare pastorale Einzelgespräche mit einem pastoralen Mitarbeiter, die z. B. der geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros und während der Betriebszeit statt. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige und/oder Kollegen vorher vom Besuch informiert.
- Sakramentale Einzelgespräche finden zu den öffentlich ausgeschriebenen Zeiten im so genannten Beichtstuhl der jeweiligen Kirche statt.
- Wird der Wunsch nach einem Beichtgespräch außerhalb des Beichtstuhls geäußert, wird, soweit möglich, analog der situativen Gestaltung aus Absatz 3. Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung, verfahren.

7. Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

7.1. Sakramentale Feiern im allgemeinen

- Es werden Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit einer Berührung einhergehen, im vorbereitenden Gespräch – soweit möglich – angesprochen und der Vorgang erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Krankensalbung).
- Im Rahmen der Katechumenensalbung

7.2. Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

- Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn und Hand berühren zu dürfen. Immer sollen auch weitere Personen bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit z. B. im Krankenhaus nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein.

7.3. Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

- Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil unseres pastoralen Verständnisses. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist.
- Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter wird analog zu den bereits ausgeführten Punkten in 7.2. Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral verfahren.

8. Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

- Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, haben in unserem Pfarrverband auch die Senioren, Menschen mit Behinderung und ältere Schutzbefohlene. Wir begegnen ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation.
- Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

Personalauswahl und Personalentwicklung

- In Bewerbungsgesprächen wird auf das Schutzkonzept des Pfarrverbandes hingewiesen. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus.
- Für alle Mitarbeiter des Pfarrverbandes ist die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstverpflichtung und ggf. die Datenschutzerklärung selbstverständlich.

Beschwerdewege

Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun. Über das Pfarrbüro kann mit der Präventionsbeauftragten Kontakt aufgenommen werden. Zudem stehen alle Seelsorger des Pfarrverbandes zur Verfügung.

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Selbstverständlich bleibt die Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, gewahrt.

Kontakte und Hilfsangebote

Präventionsbeauftragter des Pfarrverbandes Eiselfing – Babensham:
Frau Gertraud Oberlinner

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising:

Peter Bartlechner und Lisa Dolatschko-Ajjur

Landsbergerstraße 39, 80339 München

E-mail: Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de

Telefon (Herr Bartlechner) 01 51 / 46 13 85 59

Telefon (Frau Dolatschko-Ajjur) 01 60 / 96 34 65 60